

Satzung

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Pirna schreibt“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pirna – Registergericht – eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß §52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung

§2

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur gemäß §52 Abs. 2 Nr. 5 AO. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§6

- (1) Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Er ist überparteilich und weltanschaulich nicht gebunden.
- (2) Der Verein fühlt sich dem Grundsatz der Gleichberechtigung aller Akteure verpflichtet.
- (3) Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch
 - Regelmäßige Ausrichtung des Schreibfestivals „Pirna schreibt“
 - Entwicklung und Durchführung von Schreibfestivals, Lesungen, Workshops und anderen Projekten generationenübergreifend und ohne Zugangsvoraussetzungen
 - Veröffentlichung von während der Festivals, Workshops und anderer Projekte entstandener Texte in geeigneter Form
 - Gestaltung von Präsentationen literarischer Texte
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Bibliotheken, Seniorenzentren und anderen öffentlichen Einrichtungen

§7

- (1) Der Sitz des Vereins ist Pirna. Das Wirkungsfeld erstreckt sich darüber hinaus auf den Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge.
- (2) Die Anschrift ist: Pirna schreibt, Schmiedestraße 19, 01796 Pirna.

§8

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jeder Bürger mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland sein. Mitglieder im Verein können auch juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand bzw. der Ernennung und endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitgliedes und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (5) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

§9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, zu denen andere Organe des Vereins nicht ermächtigt sind. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Finanzkommission
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Festlegung der Beitragsordnung
 - Bestätigung des vom Vorstand erstellten Jahresplans und Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage im Voraus durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

§11

- (1) Der Verein bestellt einen Vorstand gemäß §26 BGB, welcher aus mindestens zwei und maximal bis zu fünf Personen besteht.
- (2) Der Vorstand wird in der Regel für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Blockwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für die Arbeit mit den Finanzen ist der Vorstand verantwortlich.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er stellt einen Haushaltsplan auf, dieser ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auswahl und Aufsicht für den Verein tätiger Personen (z. B. Honorarkräfte).Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss ausgesetzt.

§12

- (1) Die Beschlüsse des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sie nicht durch die §§ 5 oder 13 geregelt sind. Sie sind schriftlich abzufassen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beurkundung von Vorstandsbeschlüssen erfolgt durch Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufzunehmen und werden dort beurkundet.

§13

- (1) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung. Diese ist auf Wunsch allen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der hälftig zum Ende des 1. und 3. Quartals fällig wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern ist beitragsfrei.
- (4) Eine anteilige Rückzahlung des Jahresbeitrages bei einem Ausscheiden ist ausgeschlossen.

§15

- (1) Das Vermögen des Vereins ist nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Es dient der Arbeit des Vereins und der Deckung der Verwaltungsaufgaben.
- (2) Übersteigt das Vermögen des Vereins eine Gesamtgröße von € 2.500,00, ist durch eine Mitgliederversammlung eine Finanzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, die keinem weiteren Gremium angehören, als Prüfungsorgan zu bestellen.

§16

- (2) Sollen Satzung oder Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§17

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 in seiner zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Fassung.

Vorstehende Satzung wurde am 26.4.2023 in Pirna von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.